

- b) bei Unfällen, die den Tod oder schwere körperliche Schäden von an Bord befindlichen Personen zur Folge haben und die mit Wahrscheinlichkeit auf Mängel in der Ausrüstung, Einrichtung, Besetzung, Bemannung, Beladung oder Beschaffenheit von Wasserfahrzeugen zurückzuführen sind;
- c) wenn Personen an Bord vermißt werden;
- d) wenn ein Wasserfahrzeug aufgegeben worden, gesunken, verschollen oder durch das Verhalten der Besatzung gefährdet worden ist.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf
 - a) Havarien in den Territorialgewässern, Seewasserstraßen und Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik und
 - b) Havarien außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik, bei denen ein Wasserfahrzeug beteiligt ist, das in der Deutschen Demokratischen Republik registriert ist.

(2) Diese Verordnung gilt für Wasserfahrzeuge bewaffneter Organe nur in den Fällen, in denen die bewaffneten Organe den Vorsitzenden der Seekammer ersuchen, ein Havarieverfahren durchzuführen. Im übrigen gelten für Havarien, an denen Wasserfahrzeuge bewaffneter Organe beteiligt sind, die vom Minister für Nationale Verteidigung oder vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen erlassenen Bestimmungen.

2. Abschnitt

Organe zur Durchführung des Havarieverfahrens

§ 4

Bildung und Besetzung der Seekammer

- (1) Zur Durchführung von Havarieverfahren werden beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik eine Seekammer und eine Große Seekammer gebildet.
- (2) Die Seekammer setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und drei Beisitzern zusammen.
- (3) Die Große Seekammer setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und fünf Beisitzern zusammen.
- (4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Minister für Verkehrswesen ernannt und abberufen. Die Vorsitzenden müssen das Befähigungszeugnis zum Kapitän auf großer Fahrt, die Stellvertreter eine abgeschlossene juristische Ausbildung besitzen.

§ 5

Wahl der Beisitzer

- (1) Die Beisitzer werden in sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und staatlichen Organen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach der vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu erlassenden Wahlordnung.
- (2) Die Beisitzer müssen praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Schifffahrt besitzen.

(3) Die Beisitzer aus den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik werden durch den zuständigen Vorgesetzten, die Beisitzer aus den gesellschaftlichen Organisationen durch die zuständigen Organe ernannt.

(4) Die Zahl der zu wählenden oder zu ernennenden Beisitzer legt der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand Rostock des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes fest.

§ 6

Stellung und Aufgaben der Beisitzer

- (1) Die Beisitzer wirken in den Verhandlungen mit dem gleichen Stimmrecht wie der Vorsitzende mit. Sie haben die Aufgabe, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und den Kammern zu festigen.
- (2) Die Beisitzer haben während ihrer beruflichen Tätigkeit im Interesse der Verhütung von Unfällen zu wirken. Sie haben insbesondere die in den Verhandlungen gewonnenen Erfahrungen zu vermitteln und die Beseitigung festgestellter Mängel zu kontrollieren.

§ 7

Abberufung von Beisitzern

Beisitzer können auf Antrag einer Kammer abberufen werden* wenn sie nicht die erforderliche Qualifikation besitzen oder wenn sie ihr Amt nicht nach den Grundsätzen der sozialistischen Gesetzlichkeit ausüben oder die Voraussetzungen, unter denen sie gewählt oder ernannt wurden, nicht mehr gegeben sind. Das Verfahren der Abberufung wird in der Wahlordnung gemäß § 5 Abs. 1 geregelt.

§ 8

Ausschließung von Mitgliedern der Kammer

- (1) Ist ein Beisitzer in einem Havarieverfahren als Sachverständiger, Zeuge oder Beistand tätig geworden, so darf er nicht zur Mitwirkung herangezogen werden.
- (2) Wer bei einem angefochtenen Spruch der Seekammer mitgewirkt hat, darf in der gleichen Sache nicht in der Großen Seekammer tätig werden.

§ 9

Havarie-Kommissar

- (1) In dem Havarieverfahren der Seekammer und der Großen Seekammer wirkt ein Havarie-Kommissar mit. Dieser und sein Vertreter werden vom Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen bestellt.
- (2) Der Havarie-Kommissar hat darauf hinzuwirken, daß in dem Verfahren die sozialistische Gesetzlichkeit gewahrt wird und die Erfahrungsgrundsätze der Seeschifffahrt beachtet werden.
- (3) Der Havarie-Kommissar ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens die Akten einzusehen, Anträge zu stellen, Beschwerde gegen den Spruch der Seekammer einzulegen und die Aufhebung nicht anfechtbarer Sprüche zu beantragen. Er hat das Recht, zur vorbeugenden Verhütung von Havarien sozialistischen Betrieben, staatlichen Organen, der Gesellschaft für Sport und Technik und dem Deutschen Turn- und Sportbund Empfehlungen zu geben, zu denen innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen ist.